

les, sondern bloß ein formelles zu sein. Allerdings ist dasjenige, was durch diese Worte bezweckt werden soll, schon in den §§. 10. und 11. enthalten. Aus diesem Gesichtspuncte also dürfte dem Amendement kein Bedenken entgegenstehen; allein es giebt bei der Fassung von Gesetzen zuweilen Rücksichten, die es rathsam machen, etwas an denjenigen Stellen, wo es recht in's Auge fallen soll, zu wiederholen. Dieser Fall tritt nun hier ein, damit es den Interessenten recht klar werde, daß die gegen die Zusammenlegung gemachten Einwendungen, welche sich auf wirklich unabwendbare Nachtheile gründen, auch gehörig berücksichtigt werden sollten.

Hierauf wird der Vorschlag des Hr. v. Einsiedel mit 19 gegen 13 Stimmen genehmigt.

D. Crusius: Nach der Bestimmung des §. 17. dürfte Niemanden ein Grundstück aufgedrungen werden, was nicht ohne Verlegung seines Gehöftes zu bewirthschaften sei, und, wo Letzteres nicht vermieden werden könne, solle nach §. 18. ein Abbau vermittelt werden. Für Letzteren liege nun nirgends ein Zwang vor, wie §. 69. des preussischen Edicts wegen Gemeinheitstheilung solchen vorschreibe, sobald $\frac{1}{4}$ der Betheiligten darauf antrage und dem Abbauenden vollständige Entschädigung gewährt werde. Deshalb trage er darauf an, eine ähnliche Bestimmung und den §. des preussischen Edicts vollständig in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Dies wird aber nicht hinreichend unterstützt und §. 17. unverändert genehmigt.

Der §. 18. hat der Deputation zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben und wird unverändert einstimmig angenommen.

Zu §. 19. (s. dens. a. a. D.) lauten die Bemerkungen der Deputation, so wie zu den §§. 20 — 23.:

Bei §. 19. Die 2. Kammer hat beantragt, die auf der 6. u. 7. 3. befindlichen Worte: „so hängt es von dem Ermessen der Specialcommission ab, ob und“ in folgende Worte: „so hat die Specialcommission zu ermitteln etc.“ zu verwandeln. — Die Deputation ist der Meinung, daß die letztgedachte Fassung die Befugnisse der Specialcommission besser bezeichnen dürfte, und glaubt, der 1. Kammer die Annahme des §. mit dieser Veränderung anzupfehlen zu können, da sie sonst dabei nichts zu erinnern gefunden hat.

Die §§. 20. 21. 22. 23. sind von der 2. Kammer ganz nach dem Gesetzentwurfe angenommen worden, und die Deputation weiß nichts dagegen zu bemerken; doch findet sie in Bezug auf §. 20., daß die Worte: „und 15 a.“ in Folge der Veränderung bei dem 15. §. in Wegfall zu bringen sind, zu bemerken, und zur Erläuterung des 23. §. noch hinzuzufügen sich bewegen: „daß die darinnen erwähnten entfernteren Interessenten nach §. 243. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommiss-Interessenten, Erbverpächter, Erbzinsherrn, Zinsherrn und Wiederkaufsberechtigte sind.“

Es werden §. 19. unter der von der 2. Kammer beschlossenen Abänderung, §. 20. mit Weglassung des Citats §. 15. endlich §§. 21. 22. 23. unverändert einstimmig genehmigt.

Bei §. 24. hatte die Deputation bemerkt:

Die 2. Kammer hat den §. ohne Veränderung angenommen,

jedoch dabei einen Zusatzparagraphen folgenden Inhalts hinzuzufügen beschlossen, nämlich:

„§. 24 b. Kommen bei einer Zusammenlegung Grundstücke, welche mit Specialpfand beschwert sind, dergestalt zum Austausch, daß sie mit andern Grundstücken desselben Besitzers verbunden werden, so sind die Inhaber dieser Specialhypotheken, zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame daran die Specialcommission in Kenntniß zu setzen.“

Was nun den 24. §. anlangt, so ist dagegen von Seiten der Deputation etwas nicht zu erinnern. Dahingegen findet sie sich in Bezug auf den vorgeschlagenen Zusatz §. 24 b. zu folgender Bemerkung veranlaßt:

Da auch Realgläubiger unter denen §. 24. erwähnten entfernteren Interessenten mit begriffen sind, deren Rechte die Generalcommission wahrzunehmen verbunden ist, und letztere demnach auch die Rechte derer im Auge zu behalten verpflichtet ist, welche ein (wie sich der Zusatz §. 24 b. ausdrückt) Specialpfandrecht an einem zur Zusammenlegung gelangten Grundstücke genießen, so scheint, nach der Meinung der Deputation, der Inhalt des Zusatzparagraphen 24 b. nicht sowohl in das Gesetz, als vielmehr in die Instruction zu gehören, welche die Generalcommission der Specialcommission zu ertheilen hat. — Die Deputation schlägt demnach der 1. Kammer vor, daß sie den erwähnten Zusatzparagraphen als einen Theil des Gesetzes nicht genehmigen, sondern dagegen in der Schrift einen Antrag aufnehmen lassen möge, welcher dahin gerichtet ist: „daß von der Staatsregierung die Generalcommission die Weisung erhalten möge, dem Inhalt des Zusatzparagraphen 24 b. gemäß, die Specialcommission zu instruiren.“ — Wollte jedoch die verehrliche 1. Kammer der 2. Kammer in der Hauptsache beitreten und den Zusatzparagraphen genehmigen, so glaubt die Deputation, wenigstens folgende, ihr angemessener scheinende Fassung beantragen zu müssen, nämlich:

„§. 24 b. Kommen bei einer Zusammenlegung Unterpfandsrechte, welche sich nicht auf den ganzen Complex beziehen, und nur ein einzelnes Grundstück betreffen, in Frage, so sind die Inhaber solcher Unterpfandsrechte, zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, durch die Specialcommission davon in Kenntniß zu setzen.“

Secr. v. Zedtwitz: Er erkläre sich gegen jeden Zusatzparagraphen, als auch gegen einen Antrag in die Schrift. Wo einmal geschlossene Güter seien, könnten wiederum einzelne Theile derselben gesondert verstanden sein, und demnach enthalte der §. Alles, was nöthig sei.

Der königl. Commissar D. Scharf schmidt: Allerdings muß auch ich dem geehrten Hrn. Secretair beistimmen. Was zunächst den beschlossenen Zusatzparagraphen anlangt, so gehören in ein Gesetz nur neue Rechtsfälle, die Anwendung älterer Rechtsfälle aber muß der Verordnung oder der Instruction der Behörden überlassen bleiben. Ein materielles Bedenken ist aber auch dies, daß die in der 2. Kammer beliebte Fassung ganz gegen den juristischen Sprachgebrauch verstößt, da man unter dem Worte: „Specialhypothek“ nicht das Pfandrecht an einer anderen Parcellen, im Gegensatz eines großen Complexes von Grundstücken, sondern nur, im Gegensatz einer Generalhypothek, das Pfand an einem bestimmten Grundstücke versteht. Was aber den in die Schrift aufzunehmenden Antrag anlangt, so habe ich historisch zu erwähnen, daß in der 2. Kammer darüber eine lange Discussion veranlaßt wurde, ob die walgenden Grundstücke mit zur Zusammenlegung gezogen